

## **S a t z u n g**

### **über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis**

**Vom 04.10.2001**

in der Fassung der Änderungssatzung vom 05. Dezember 2017

Aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43 BayRS 2013-1-1-F) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-F-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl. S. 140) erlässt die Stadt Plattling folgende

## **S a t z u n g :**

### **§ 1**

#### **Kostenerhebung, Amtshandlungen**

Die Stadt Plattling erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

### **§ 2**

#### **Höhe der Gebühren**

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis KommKVz) das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach, im Kostenverzeichnis bewerteten, vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Für Wertgebühren kann die Höchstgrenze überschritten werden. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 5 bis 25.000 € erhoben.

(2) Wertgebühren können für Amtshandlungen vorgesehen werden, bei denen der Verwaltungsaufwand oder die Bedeutung der Angelegenheit maßgeblich vom Wert des Gegenstandes der Amtshandlung bestimmt wird. Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können mit einer Gebühr bewertet werden.

(3) Wertgebühren sind Gebühren, deren Höhe nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung (Gegenstandswert) zu berechnen ist. Dieser Wert kann durch einen Geldbetrag oder durch eine andere geeignete Bemessungsgrundlage bestimmt werden. Die Höhe der Gebühr kann sich aus einem Prozent- oder Promillesatz dieses Wertes oder aus einem festen, auf den Wert bezogenen Betrag ergeben.

## **§ 3**

### **Auslagen**

(1) An Auslagen, der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, werden, soweit im kommunalen Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind, erhoben

1. den Zeugen und Sachverständigen zustehenden Entschädigungen,
2. Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen sowie Entgelte für Postzustellungsaufträge und Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Behördenangehörige förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen außerhalb der Dienststelle zugestellt, so ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung mit Postzustellungsauftrag durch die Post oder bei Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre,
3. die durch Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen,
4. die Reisekosten im Sinn der Reisekostenvorschriften und sonstigen Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

(2) Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften werden Schreibauslagen nach Art. 10 Abs. 2 des Kostengesetzes erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen, die sich nach dem Verwaltungsaufwand bemisst, wird im Kostenverzeichnis bestimmt.

## **§ 4**

### **Anwendbare Vorschriften**

Im übrigen finden folgende Artikel des Kostengesetzes entsprechende Anwendung:

- |            |  |
|------------|--|
| Artikel 2  | über die Kostenschuldner,  |
| Artikel 3  | über die Nichterhebung von Kosten für bestimmte Amtshandlungen,            |
| Artikel 3  | Abs. 3 über die Auslagen bei Kostenfreiheit                                |
| Artikel 4  | über die Gebührenfreiheit für bestimmte Schuldner,                         |
| Artikel 6  | Abs. 2 über die Rahmengebühr,  |
| Artikel 7  | über die Gebührenerhebung bei mehreren Amtshandlungen und Schuldnern,      |
| Artikel 8  | über die Kosten bei Ablehnung, Zurücknahme oder Erledigung eines Antrages, |
| Artikel 9  | über die Kosten im Rechtsbehelfsverfahren,                                 |
| Artikel 10 | Abs. 3 und 4 über die Erhebung von Auslagen in besonderen Fällen,          |
| Artikel 11 | über die Entstehung des Kostenanspruchs                                    |

- Artikel 12 über das Nachholen unterbliebener Kostenentscheidungen und die Anfechtung,  
Artikel 13 über die Festsetzungsverjährung,  
Artikel 14 über den Kostenvorschuss, das Zurückbehaltungsrecht und die Nachnahme,  
Artikel 15 über die Fälligkeit der Kosten,  
Artikel 16 über Billigkeitsmaßnahmen und Niederschlagung,  
Artikel 17 über die Zinsen,  
Artikel 18 über die Säumniszuschläge,  
Artikel 19 über die Zahlungsverjährung,  
Artikel 26 über die Ordnungswidrigkeiten.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Kostensatzung vom 22.11.1996 außer Kraft.

Plattling, 04. Oktober 2001

S . Scholz  
Erster Bürgermeister

### Kommunales Kostenverzeichnis

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
0		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
00		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vor- schriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	<b>Anordnungen für den Einzelfall</b>	15 bis 600 €
	001	<b>Beglaubigungen:</b>	
		Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Ge- meinde selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	5 € im Einzelfall
		Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.	
	002	<b>Bescheinigungen:</b>	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.00, AIIMBI S. 571)
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
003		<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</b>  Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.  Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmten Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
004		<b>Fristverlängerungen:</b>  1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde  2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10-25% der für die Genehmigung, Erlaubnis, oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €  5 bis 60 €
005		<b>Zweitschriften:</b>  Erteilung einer Zweitschrift	10-50% der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,5 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,5 € je angefangene Seite, mindestens 5 €.
006		<b>Niederschriften:</b>	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
<b>Besondere Amtshandlungen</b>			
02		<b>Hauptverwaltung</b>	
	020	<b>Kommunalgesetze</b>	
		1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs.3 LkrO, Art. 3 Abs. 3 BezO)	10 bis 2500 €, soweit nicht kostenfrei
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a BO. Art. 25a LkrO)	kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b>	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	12,50 bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2500 €
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
		4. Entscheidung über zulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG).	
		4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
		4.1 sonst	12,50 bis 200 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
03		<b>Finanzverwaltung</b>	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	bis 500 EUR 5 EUR Mahngebühren bis 2500 EUR 10 EUR Mahngebühren bis 5000 EUR 20 EUR Mahngebühren ab 5001 EUR 30 EUR Mahngebühren (=Höchstgebühr)
1		<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	
11		<b>Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</b> (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Ge- setze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahme- bewilligung	15 bis 1250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahme- bewilligung	15 bis 600 €
12		<b>Feuerbeschau</b>	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV -)	
		1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuer- beschau auf Betriebe und sonstige Einrich- tungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werk- feuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1000 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
6		<b>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der BayBO	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB, § 17 Abs. 1 Satz 2 StBauFG)	5 bis 50 €
	613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	614	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungs- satzung	15 bis 1000 €
	615	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	616	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bau- vorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungs- satzung liegt	kostenfrei nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	617	Mitteilung über die Freistellung vom Baugenehmigungsverfahren nach nach Art. 58 Abs. 2 BayBO auf Antrag	45 €
		für sonstige Vorhaben	25 €
62		<b>Wohnungsaufsicht</b>	
	620	Veranlassung der Beseitigung von Miss- ständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	621	Anordnung der Beseitigung von Missstän- den (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	200 bis 2500 €



Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
63		<b>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</b>	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeind- lichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG)	10 bis 150 € vgl. Sondernutzungs- gebührensatzung
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		<b>Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung</b>	
	670	Befreiung von in der Verordnung festge- legten Verboten	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte.	10 bis 75 €
7		<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	
70		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebe- willigung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
73		<b>Marktwesen (§ 69 GewO)</b>	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 € vgl. Marktgebührensatzung
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
75		<b>Bestattungswesen (Friedhof)</b>	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1250 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €
76		<b>Sonstige öffentliche Einrichtungen</b> (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200 €
8		<b>Wasserversorgung</b>	
	81		
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €